

STADT AHRENSBURG - STV-Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2019/135
öffentlich		
Datum 23.10.2019	Aktenzeichen I.1.2	Federführend: Frau Wilke

Betreff

Festsetzung des kalkulatorischen Zinssatzes sowie des Zinssatzes zur Verzinsung des Eigenkapitals mit Wirkung ab 01.01.2020

Beratungsfolge Gremium	Datum	Berichterstatter		
Finanzausschuss	11.11.2019			
Hauptausschuss	18.11.2019			
Stadtverordnetenversammlung	25.11.2019			
Finanzielle Auswirkungen:		JA	X	NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:		JA		NEIN
Produktsachkonto:				
Gesamtaufwand/-auszahlungen:				
Folgekosten:				
Bemerkung:				

Beschlussvorschlag:

Der Festsetzung eines kalkulatorischen Zinssatzes für die kostenrechnenden Einrichtungen der Stadt Ahrensburg sowie für die Verzinsung des Eigenkapitals der Beteiligungen (Stadtbetriebe Ahrensburg, Stadtwerke Ahrensburg GmbH, Badlantic Betriebsgesellschaft mbH) auf jeweils 4 % mit Wirkung ab 01.01.2020 wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Gebührenrechtliche Vorschriften schreiben vor, dass Benutzungsgebühren zu erheben sind, wenn die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung dem Vorteil Einzelner oder Gruppen von Personen dient. Die Benutzungsgebühren sind dabei so zu bemessen, dass die erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung gedeckt werden. Zu den erforderlichen Kosten gehört auch die Verzinsung des aufgewandten Kapitals (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalabgabengesetz für Schleswig-Holstein). Es sollte demnach eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals für kostenrechnende Einrichtungen erfolgen. Dabei hat der Gesetzgeber bewusst keinen festen Zinssatz genannt, um der Entwicklung am Kapitalmarkt Raum zu geben. Vielmehr wurde bestimmt, dass eine angemessene Verzinsung zu Grunde gelegt werden muss.

Angemessen im Sinne der Vorschriften dürfte ein Mischzinssatz sein, der sich aus dem Zinssatz längerfristiger Geldanlagen und dem längerfristigen Zinssatz für Kommunalkredite zusammensetzt.

Im Hinblick auf eine kontinuierliche Gebührenpolitik, sollte als Zinssatz ein längerfristiger Mittelwert gewählt werden. Eine stetige Anpassung an die Zinsbewegungen auf dem Kapitalmarkt würde die Stetigkeit der Kostenrechnung stören. Dagegen kann ein mehrjähriger Durchschnitt Extreme auffangen.

Im Prüfbericht des Landesrechnungshofes über die überörtliche Prüfung des Jahres 2017 der Stadt Ahrensburg wurde die Höhe des Zinssatzes von derzeit 5 %, vor dem Hintergrund der aktuellen Zinsentwicklung, als nicht mehr zeitgemäß angesehen. Eine Empfehlung zur Absenkung in Anlehnung an längerfristige Entwicklungen des Kapitalmarktes wurde ausgesprochen. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass für kostenrechnende Einrichtungen innerhalb der Haushaltsorganisation Zinsen grundsätzlich nur mit einem einheitlichen Zinssatz für das gesamte aufgewandte Kapital anzusetzen sind.

In der Literatur, in Vorschriften sowie in Urteilsbegründungen wird wiederholt erläutert, dass sich der Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals an einem mehrjährigen Mittel der Kapitalmarkrenditen orientieren sollte. Unter dem Begriff „mehrjähriges Mittel“ fallen dabei auch langjährige Mittel. „Es ist aber auch möglich, einen auf längere Sicht beizubehaltenden Zinssatz zu wählen, der sich dementsprechend an den langfristigen Perioden zu orientieren hat“ (BayVGH, B. v. 05.05.2008 – 4 BV 07.614 – juris Rn. 10). Als Beispiel werden hierbei oft langfristige Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen herangezogen und laut ständiger Rechtsprechung bislang als angemessen angesehen.

Zur Veranschaulichung zeigt die nachfolgende Grafik beispielhaft den Verlauf von Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen in Prozent seit 1973 (hier: Anleihen der öffentlichen Hand, mittlere Restlaufzeit von über neun bis zehn Jahren, Monatswerte):

Umlaufrenditen inl. Inhaberschuldversch./ Anleihen d. öffentl. Hand/Mittlere RLZ von üb. 9 bis einschl. 10 Jahren/ Monatswerte
PROZENT



Kostenrechnende Einrichtungen

Der aktuell angewandte kalkulatorische Zinssatz für die kostenrechnenden Einrichtungen beträgt 5 %. Der entsprechende Beschluss der Stadtverordnetenversammlung wurde am 12.07.1999 gefasst. Seinerzeit lag der Satz im Bereich der damaligen Entwicklung. Wie der oben angegebenen Grafik zu entnehmen ist, sind die Zinsen am Kapitalmarkt in den darauf folgenden Jahren mit kleineren Ausschlägen nach oben jedoch kontinuierlich gesunken. Eine Absenkung auf ein realistisches Niveau würde in Form von Gebührensenkungen den Bürgerinnen und Bürgern, welche eine städtische Dienstleistung in Anspruch nehmen wollen, zu Gute kommen.

Beteiligungen

Die Stadt Ahrensburg hat ihren Beteiligungen jeweils ein Stammkapital zur Verfügung gestellt, um deren Aufgabenerfüllung zu sichern. Für die Bereitstellung dieses Kapitals darf die Stadt als Geldgeber eine angemessene Verzinsung erwarten.

Die Eigenkapitalverzinsung im Bereich der Beteiligungen in Höhe von derzeit 5 % wird seit dem Jahr 1999 einzig von den Stadtbetrieben Ahrensburg vorgenommen. Die Stadtwerke Ahrensburg GmbH wird eine Verzinsung vornehmen, sobald ihre wirtschaftliche Lage dies zulässt. Diesbezüglich wurde am 25.02.2008 in der Stadtverordnetenversammlung ein entsprechender Beschluss gefasst (Vorl. 2008/005/1). Sollte der sogenannte steuerliche Querverbund eingerichtet werden, entfällt eine Verzinsung bzw. Ausschüttung in Höhe der Verzinsung an die Stadt dauerhaft. Bei der Badlantic Betriebsgesellschaft mbH ist eine Verzinsung aufgrund ihrer hinlänglich bekannten defizitären Situation aktuell wenig sinnvoll.

Für den Bereich der Stadtentwässerung besagt ein Urteil der VG Augsburg vom 01.08.2018 (AU 6K 17.441), dass ein kalkulatorischer Zinssatz von 4,5 % für die Wasser- und Abwassergebühr abgabenrechtlich nicht zu beanstanden ist. In dem Urteil heißt es u. a., dass „der Gemeinde bei ihrer Entscheidung ein weiterer Beurteilungsspielraum zustehe, der gerichtlich nur eingeschränkt zu prüfen sei. Es kämen daher verschiedene Verzinsungsmethoden in Betracht. Insbesondere sei es auch möglich, einen auf längere Sicht beizubehaltenden Zinssatz zu wählen, der sich dementsprechend an langfristigen Prognosen zu orientieren habe. Eine Verpflichtung, sich nur an aktuellen Zinsverhältnissen zu orientieren und daher ständig den Zinssatz nach zu justieren, bestehe demnach nicht.“

Fazit:

Der Zinssatz für die Verzinsung des Eigenkapitals (Stammkapitals) sollte sich ebenso wie der kalkulatorische Zinssatz für die kostenrechnenden Einrichtungen am Kapitalmarkt orientieren. Eine langfristige Entwicklung sollte dabei im Auge behalten werden. Aus Gründen der Übersichtlichkeit sollte eine Anpassung analog erfolgen. Auch im Bereich der Stadtbetriebe Ahrensburg würde eine Senkung mittelbar über die Gebührenanpassung weitergegeben werden.

Um einen Mischzinssatz zwischen dem Habezins für längerfristige Geldanlagen und dem Sollzins für Kommunalkredite festzulegen, wird ein Zinssatz von 4 % als angemessen erachtet.

Es wird daher eine Festsetzung des kalkulatorischen Zinssatzes sowie des Zinssatzes zur Verzinsung des Eigenkapitals auf jeweils 4 % ab 01.01.2020 vorgeschlagen.

Michael Sarach
Bürgermeister